

III.

Die Haupt Hindernisse der Vereinigung der Vororte mit Wien.

Es läßt sich, wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, keineswegs leugnen, daß die Vereinkung der Vororte mit Wien auf bedeutende Hindernisse der verschiedensten Art stoßen wird. Allein alle diese Hindernisse werden weitaus überboten durch zwei Fragen, deren Lösung wiederholt ventilirt, jedoch bis heute noch immer nicht zum Abschluß gebracht wurde. Wir meinen die Aufhebung der Verzehrungssteuer und die Auflaffung des Linienwalls.

Die Verzehrungssteuer in ihrer gegenwärtigen Form stammt aus dem Jahre 1830. Wohl wurden schon früher sogenannte „Aufschläge“ auf verschiedene Gegenstände des Verbrauchs eingeführt und erhoben, allein es geschah dies stets mit Rücksicht auf einen momentanen Bedarf an Geld zu bestimmten öffentlichen Zwecken, und die Einwohner von Wien bequemen sich wohl oder übel zur Zahlung derselben. Nicht so ruhig sollte jedoch die Einführung der Verzehrungssteuer ablaufen. Die Ungerechtigkeit, welche in der Erhebung jeder indirecten Steuer überhaupt liegt, wurde insbesondere von den ärmeren Classen der Bevölkerung schwer empfunden und es kam daher wiederholt zu förmlichen Aufständen, welche nur mit Gewalt

unterdrückt werden konnten. Doch gewöhnte sich die Bevölkerung allmählig an die Steuer, wenn es auch heute noch nicht an Fällen gebricht, in welchen dieselbe zu umgehen versucht wird.

Auch in den leitenden Kreisen hat man sich nie einer Täuschung darüber hingegeben, daß diese Steuer unter die empfindlichsten gerechnet werden muß, die überhaupt eingehoben werden können. Allein der große Ertrag derselben, die Sicherheit, mit welcher man unter allen Verhältnissen auf ihren Eingang rechnen kann, endlich die Leichtigkeit der Einhebung selbst, brachten alle Bedenken zum Schweigen.

Die Klagen, welche jedoch fortwährend über diese Steuer erhoben wurden, gaben wiederholt den Anlaß, die Aufhebung dieser Steuer zu beantragen. Wir übergehen hier die Periode des Absolutismus in Oesterreich, in welcher öffentliche Kundgebungen dieser Art aus begreiflichen Gründen zu den Seltenheiten zählen. Desto mehr trat die Frage in den Vordergrund, als im Jahre 1861 die constitutionelle Regierungsform in Oesterreich eingeführt wurde und auch auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung von Wien eine durchgreifende Aenderung stattfand. Seit dieser Zeit verging kaum irgend ein Jahr, in welchem die Verzehrungssteuer nicht den Gegenstand von Anträgen, Interpellationen und eingehenden Erörterungen im Schooße des Gemeinderathes, wie von anderen öffentlichen Körperschaften, insbesondere aber von Vereinen — unter diesen nimmt insbesondere der Verein für volkswirtschaftlichen Fortschritt einen bedeutenden Rang ein — gebildet hätte. Im Reichsrathe, als der gesetzgebenden Körperschaft für diesen Zweig, wurde die Frage insbesondere von den Abgeordneten der Stadt Wien mehrfach angeregt, wenn auch mit wenig Erfolg. Nur die Aufhebung der „Verzehrungssteuer“ auf Baumaterialien kann als ein legislatorischer Act verzeichnet werden, der übrigens von günstigen Resultaten in Bezug auf die Bauhätigkeit begleitet war.

Die eingehendste und gründlichste Erörterung fand jedoch die Verzehrungssteuer in der „Theuerungs-Enquête“, welche vor einigen Jahren, als in Wien die Preise der Lebensmittel in er-

schreckender Weise stiegen, von der Regierung einberufen wurde. Auch der niederösterreichische Landtag, sowie die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns beschäftigten sich wiederholt mit dieser Frage.

Wir wollen hier nicht in die Details aller dieser Berathungen eingehen; allein einen Umstand können wir mit voller Beruhigung constatiren. Allgemein wurde nämlich anerkannt, daß die Verzehrungssteuer in jener Form, in welcher sie gegenwärtig in Wien eingehoben wird, aufgehoben werden müsse. Es würde auch von keiner Seite, insbesondere von der Regierung ein Widerspruch gegen diese Maßregel erhoben worden sein, wenn nicht der bedeutende Ausfall an Einnahmen, welchen die gänzliche Auflassung der Verzehrungssteuer im Gefolge haben würde, in irgend einer Weise ersetzt werden müßte.

Die Schwierigkeiten, welche eben nach dieser Richtung hin geltend gemacht wurden, haben auch den Reichsrath bestimmt, in seiner letzten Session den Beschluß zu fassen, daß vorläufig die Steuer in ihrer gegenwärtigen Form zu belassen sei. Das Finanzministerium war es, welches diesen Standpunkt aus rein fiscalischen Gründen wiederholt in energischer Weise betont hat, wenn es auch principiell nicht gegen eine Reform überhaupt sich aussprach. Im Gegentheil. Die Regierung veranlaßte sowohl im vorigen Jahre wie heuer Berathungen, zu welchen Vertreter aller beteiligten Factoren eingeladen wurden. Dieselben blieben jedoch leider ohne Resultat, da man sich über die Principienfragen nicht einigen konnte. Es bleibt in dieser Beziehung Alles der Zukunft vorbehalten. Allein daß eine Reform nothwendig sei, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Wir wollen daher auch nur noch auf die furchtbaren Nachtheile hinweisen, welche der Bestand der Verzehrungssteuer für Wien und seine Entwicklung insbesondere an der Peripherie im Gefolge hat. Während unmittelbar vor den Thüren die regste Bauhätigkeit herrscht, ist's in Wien ganz stille, und zwar nicht etwa in Folge der finanziellen Krise des Jahres 1873, denn schon früher war die Bauhätigkeit an den Grenzen der Bezirke keine nennenswerthe. Wir würden unsere Leser ermüden

wollten wir in die Erörterung dieses Gegenstandes uns weiter einlassen. Er ist so oft bereits besprochen worden, daß der Hinweis auf diese einzige Thatsache vollkommen genügt.

Es handelt sich nun darum, in welcher Weise diese Frage einer endlichen Lösung zugeführt werden soll. In dieser Beziehung stehen zwei Wege offen. Der eine geht dahin, daß der gegenwärtige Verzehrungssteuer-Rayon auch auf die Vororte ausgedehnt werden soll. Wir müssen dies aus dem Grunde erwähnen, weil bekanntlich die Regierung eine Zeit lang mit dem Plane sich trug, auf diese Art die Verzehrungssteuerfrage für Wien und für die Vororte zu lösen. Die Bevölkerung der Vororte, welche zumeist aus den ärmeren Classen der Gesellschaft sich recrutirt, hat sofort hiegegen ein entschiedenes Veto eingelegt. Die Verzehrungssteuer würde hiedurch einfach auf ungefähr den zehnfachen Betrag derjenigen Summe gesteigert, welche gegenwärtig von den Bewohnern der Vororte unter diesem Titel bezahlt wird. Allein auch die Commune Wien müßte gegen eine solche Maßregel Verwahrung einlegen. Denn die Anspannung der Steuerkraft durch den Staat darf in den Vororten nicht bis zu einem Grade ausgedehnt werden, welcher im Falle der Vereinigung dieser Gemeinden mit Wien nicht ohne empfindliche Folgen für den Communal säckel bleiben würde. Es steht übrigens der Durchführung dieser Maßregel ein Hinderniß entgegen, welches vollkommen geeignet erscheint, dieselbe als ein bloßes Schreckgespenst zu bezeichnen. Schon jetzt, wo Linienwall und Graben den Verkehr auf bestimmte Punkte beschränken, ist es nicht möglich, den Schmuggel mit verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen zu verhindern. Noch viel weniger aber würde dies möglich sein, wenn der Verzehrungssteuer-Rayon bis an die Grenzen der Vororte hinausgerückt würde. Ein ganzes Heer von Finanzwächtern müßte aufgeboten werden, um Steuerdefraudationen zu verhindern, und es würde mit dieser Maßregel wohl nur ein Erfolg mit Sicherheit erzielt werden, daß nämlich an der Grenze der gegenwärtigen Vororte neue erstehen; ein Erfolg, der gewiß nicht beabsichtigt werden dürfte.

Der zweite Weg, welcher allein, da eine allgemeine Reform der Besteuerung, welche die Beseitigung der indirecten Steuern überhaupt und jene der Verzehrungssteuer insbesondere bezweckt, in Oesterreich noch lange Zeit unter die frommen Wünsche gehören dürfte, hier in Betracht kommen kann, besteht in der Pauschalirung der Verzehrungssteuer. Diese ist in den Vororten bereits eingeführt und hat sich auf das Trefflichste bewährt. Sie besteht übrigens auch in einem Bezirke von Wien, im Bezirk Favoriten, schon seit Jahren, da in Bezug auf die Verzehrungssteuer in diesem Bezirke ganz dieselben Verhältnisse herrschen, wie in den Vororten.

Gegen die Pauschalirung der Verzehrungssteuer wird von Seite der Regierung nur ein Grund besonders in's Treffen geführt. Das Finanzministerium hegt nämlich die Befürchtung, daß im Falle der Pauschalirung die Verzehrungssteuer in Wien nicht mehr jenen hohen Ertrag liefern werde, wie gegenwärtig. So erklärt es sich auch, daß das Ministerium, als es vor einigen Jahren der Commune Wien selbst einen diesbezüglichen Vorschlag machte — man beabsichtigte damals eine Verpachtung des Verzehrungssteuer-Erträgnisses — die Pauschalirung an zwei Bedingungen knüpfte; die eine ging dahin, daß die Commune Bürgerschaft für den richtigen Eingang der Steuer zu leisten habe, die andere, daß zur Controle für den Verbrauch die Linienwälle beibehalten werden sollten. Diese Bedingungen konnte die Commune nicht acceptiren; eine Verpachtung der Verzehrungssteuer fand jedoch ebenfalls nicht statt, da man gegründete Befürchtungen hegte, es werde zwischen den Finanzorganen eines eventuellen Pächters, die jedenfalls viel weniger rücksichtsvoll sein würden als jene des Staates, und dem Publicum zu argen Conflicten kommen.

Soll jedoch die Vereinigung der Vororte mit Wien endlich durchgeführt werden, so wird auch die Pauschalirung der Verzehrungssteuer stattfinden müssen. Es wird sich hiebei darum handeln, in welcher Weise dies geschehen soll, eine Frage, welche von Seite der hiezu berufenen Organe sorgfältig zu erörtern sein wird. Wir wollen hier nur darauf hinweisen,

daß die Zahl der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände in den Vororten weit geringer ist als in Wien selbst und daß daher ein gleichmäßiger Vorgang geboten erscheint.

Es muß ferner hier betont werden, daß der Tarif, welcher gegenwärtig für Wien besteht, weder den Forderungen der Billigkeit noch jenen der Gerechtigkeit entspricht. Artikel, welche einen geringfügigen Werth besitzen, erscheinen mit demselben Betrage besteuert, wie solche, welche nur als Luxusverbrauch = Gegenstände bezeichnet werden können. Insolange daher eine vollständige Umgestaltung der Verzehrungssteuer nicht beliebt werden sollte, wird es wenigstens angezeigt erscheinen, die Tariffätze selbst zu revidiren und entsprechend festzusetzen, eine Aufgabe, welcher weder die Regierung noch der Reichsrath irgend welche Schwierigkeiten in den Weg legen können. Damit wird auch der erste Schritt zur Lösung der Verzehrungssteuerfrage überhaupt gethan sein.

Das zweite Haupthinderniß, welches sich gegenwärtig noch immer einer raschen Lösung der Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien entgegenstellt, ist die Entscheidung über die Linienwallfrage. Bekanntlich sind die Bezirke von Wien noch jetzt in ähnlicher Weise von einem gemauerten Wall und einem Graben umschlossen, wie dies vor anderthalb Jahrzehnten bezüglich der inneren Stadt durch die Bastien und den Stadtgraben der Fall war. Die Frage, welche hier zur Lösung kommen muß, hat nicht nur für die topographische Entwicklung von Wien große Bedeutung; sie ist auch in finanzieller Beziehung von großer Tragweite. Wie wir wiederholt anzudeuten Gelegenheit hatten, werden der Großcommune aus der Vereinigung der Vororte sehr bedeutende Auslagen und Opfer erwachsen, für welche gegenwärtig und auch in nächster Zukunft aus den laufenden Einnahmen eine Bedeckung nicht wird gefunden werden können. Durch die Auflaffung des Linienwalls und Grabens werden jedoch eine Menge von Gründen für die Bauthätigkeit frei, durch deren Verkauf wenigstens eine theilweise Entschädigung für die bedeutenden Opfer erzielt werden kann, welche Wien im Falle der Vereinigung bringen muß. Seit die

Frage der Vorortvereinigung überhaupt auftauchte, ist auch die Frage über das Eigenthumsrecht auf die Linienwallgründe wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen. Denn da der Erlös aus denselben eine bedeutende Summe repräsentiren wird, so ist es selbstverständlich, daß die verschiedenen Factoren, welche ein Anrecht auf diese Gründe zu haben vermeinen, dasselbe auch geltend machen werden. Um jedoch bezüglich dieser Angelegenheit eine klare Vorstellung von dem Sachverhalte geben zu können, ist es nothwendig, in die Geschichte des Linienwalles weiter einzugehen.

Als im vorigen Jahrhundert die Ungarn unter Nagoczj sich gegen die österreichische Oberherrschaft empört hatten, wurde Wien in nicht geringem Maße durch dieselben bedroht. So waren sie im Jahre 1703 bereits bis an die March vorgebrungen, so daß man daran denken mußte, alles Ernstes Vertheidigungsmaßregeln zu treffen. Es wurde zu diesem Zwecke eine eigene Hofcommission ernannt, welcher auch der Bürgermeister von Wien zugezogen wurde, und die am 17. December 1703 ihre erste Sitzung hielt. Bezüglich der inneren Stadt wurde der Beschluß gefaßt, die Festungswerke wieder in guten Stand zu setzen. Die Vorstädte jedoch entbehrten jedes Schutzes. Die Leopoldstadt sollte befestigt, um die übrigen Vorstädte aber „Defensionslinien“ mit Pallisaden und Gräben gezogen werden. Der damalige Hofkriegsraths-Präsident, Prinz Eugen von Savoyen, sprach sich in einem Vortrage, der am 19. Februar 1704 an den Kaiser erstattet wurde, ebenfalls für die Einrichtung der „Defensionslinien“ aus. Kaiser Leopold I. genehmigte sofort den vom Prinzen entworfenen Vertheidigungsplan. Nun handelte es sich um die Beschaffung der nöthigen Geldmittel. Zu diesem Zwecke wurde insbesondere eine Schanzsteuer ausgeschrieben.

Die Arbeiten wurden sogleich in Angriff genommen und mit um so größerer Energie betrieben, als im März 1704 die Ungarn schon in der Nähe von Wien sich gezeigt und in verschiedenen Orten in der furchtbarsten Weise gehaust hatten.

Schon am 11. Juni desselben Jahres waren die Wälle in ziemlich guten Stand gesetzt. Unterdessen hatte sich das Kriegsglück gewendet, die kaiserlichen Truppen hatten die Oberhand gewonnen; eine Bemüßung der Wälle war daher nicht nothwendig. Doch ließ man dieselben zur größeren Beruhigung der Bevölkerung stehen. Die Bewachung wurde von Seite der Bürger besorgt, sowie durch die Einwohner der Vorstädte. Als im Jahre 1705 gegen eine Fortdauer dieser beschwerlichen Verpflichtung Klagen erhoben wurden, betraute man mit der Bewachung die Stadtguardia, welche aus diesem Anlasse um 600 Mann verstärkt wurde. Dennoch gelangten die Linienwälle niemals zu einer fortificatorischen Bedeutung. So wurde z. B. im Jahre 1740 Wien in Vertheidigungszustand gesetzt, und zwar aus Anlaß des bayerischen Erbfolgekrieges; allein die Linienwälle wurden gar nicht in Betracht gezogen. Ebenso wenig war dies in den Jahren 1805 und 1809 der Fall.

Die Wälle erhielten jedoch bald eine andere Bedeutung. Schon im Jahre 1738 wurde beschloffen, dieselben mit Ziegeln auszumauern, und zwar aus einem fiscalischen Grunde. Es bestand nämlich schon vor Errichtung der Wälle eine Art Verzehrungssteuer, indem für verschiedene Gegenstände des Verbrauchs, die nach Wien eingeführt wurden, „Aufschläge“ gezahlt werden mußten. Diese Artikel mußten auf bestimmten Straßen geführt werden; sonst hatten die „Ueberreiter“ (die damaligen Finanzwächter) das Recht, den Sachfälligen Wagen und Pferde wegzunehmen. Zur Einhebung der „Aufschläge“, — solche wurden seit 1680 für das vom Lande eingeführte Bier, seit 1703 für Mehl, Brod und Gries eingehoben, — bestanden auf den Hauptstraßen am Ende der Vorstädte „Aufschlagsämter“. Schon damals fand man fortwährend das Bedürfniß, die Einnahmen zu erhöhen. Eines der einfachsten Mittel war die Einführung von Aufschlägen auf neue Artikel. Je größer die Zahl der letzteren wurde, desto mehr häuften sich die Schwierigkeiten einer genauen Controle, insbesondere, weil mitunter die „Ueberreiter“ an sehr großer „Augenschwäche“ litten. Es wurden daher bereits im J. 1705 die Aufschlagsämter an die Linien verlegt. So

wurden Stadt und Vorstädte zu Einem Steuerbezirk umgestaltet. Die Bewachung besorgte zuerst, wie erwähnt, die Stadtguardia, dann Invaliden, welche den Finanzorganen als Assistentz beigelegt wurden, zuletzt die Finanzwache, welche noch heute damit betraut ist.

Dies sind die thatfächlichen Verhältniſſe, wie sie aus einer genauen und sorgfältigen Prüfung des vorhandenen Materials sich ergeben. Allein das Militär-Arcar ist anderer Anschauung. Es behauptet ein Recht auf die Linienwälle als fortificatorisches Object zu besitzen und stützt sich hiebei insbesondere auf drei Erläſſe.

Der erste dieser Erläſſe, das Hofdecret vom 27. Juni 1718, verordnet zur Sicherung der Fortificationen, daß von den Eigenthümern der an den Linienwällen befindlichen Gründe „kein Gebäude daselbst herum, so nicht wenigstens von dem auswendigen Graben der Linien hundert Klafter und von innerhalb zwölf Klafter entfernt, künftighin mehr verstatet und ob dieser Verordnung auch beständig gehalten werden soll“. Der zweite, eine Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung von 5. März 1799, lautet: „Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1718 wurden die um die Stadt Wien gezogenen Linienwälle als Festungswerke anerkannt und in dieser Hinsicht befohlen, daß ein Raum außer dem Graben zu hundert, inner der Brustwehren aber zwölf Klafter von Gebäuden leer gelassen und den Vertheidigungsanstalten vorbehalten bleiben soll.“

Dann wird in dem zweiten Erlaß verboten, daß auf diesem Terrain in Zukunft „Schottergruben“ errichtet werden u. s. w. „Doch,“ heißt es weiter, „wird hiedurch das Recht der Grundeigenthümer nicht beschränkt, ihren Boden als Acker, Wiesen od'er auf eine andere dem Zwecke des Gesetzes unschädliche Art zu benutzen.“

Der dritte Erlaß, ein Decret des Hofkriegsrathes vom 5. April 1834, fixirt aus Anlaß eines speciellen Falles die Linie, von welcher an die mit dem Bauverbot belegte Grundfläche zu rechnen ist. Wenn nun auch factisch die Linienwälle

nur als Zoll- oder Mauthlinie dienten, so wurde doch mit Rücksicht insbesondere auf den zweiten Erlass keine Einwendung gegen die Benützung dieser Gründe zu fortificatorischen Zwecken erhoben.

Alein auch ein Eigenthumsrecht behauptet das Militär-Aerar bezüglich des Grundes und Bodens der Linienwälle zu besitzen. In dieser Beziehung vermeint es, daß die Linienwälle in die öffentlichen Vertheidigungs-Anstalten einzureihen seien, und daß bezüglich derselben jene Bestimmungen in Kraft seien, welche bezüglich der Eigenthumszuständigkeit der Festungswerke überhaupt gelten. Auch wies das Militär-Aerar darauf hin, daß im Kataster die Linienwälle als fortificatorisches Eigenthum verzeichnet erscheinen. Auf Grund dieser beiden angeblichen Rechtstitel verkaufte das Militär-Aerar Linienwallgründe unter den für fortificatorische Grundflächen bestehenden Normen, verpachtete sie oder hob auch von denselben Grundzins ein. Ursprünglich mußten auch für die auf den erwähnten Gründen erbauten Hütten und Gebäude Demolirungsreverse ausgestellt werden, die jedoch seit 1848 größtentheils gelöscht worden sind. Dieser letztere Umstand dürfte an und für sich schon als Beweis dienen, daß das Militär-Aerar selbst die Linienwälle schon längst nicht mehr als fortificatorisches Object betrachtet.

Die Gründe, auf welchen die Linienwälle errichtet sind, waren, insofern sie nicht schon früher in den Besitz von Privaten durch Ankauf übergegangen waren, theils Eigenthum der Gemeinde Wien, theils verschiedener Dominien, wie z. B. des Stiftes Schotten, des Stiftes Klosterneuburg u. s. w., bis sie durch Ablösung von Seite der Commune und endlich durch das Patent vom 7. September 1848, und zwar durch die Ablösung aller grundherrlichen Rechte der innerhalb der Linien Wiens befindlich gewesenen Dominicalbesitzer, in den Besitz der Stadtgemeinde übergingen.

Zur Klärung der Ansichten über die Rechtsverhältnisse muß auch darauf hingewiesen werden, daß weder von Seite des Magistrats der Stadt Wien als des Vertreters derselben,

noch von Seite der herrschaftlichen Dominien das von Seite des Militär-Aerars beanspruchte Eigenthumsrecht jemals war anerkannt worden. Im Gegentheil kam es mehrmals in dieser Beziehung zu Conflicten. Das erste Mal geschah dies in den Jahren 1830—1833. Es handelte sich damals um die Theilung der Ziegelofengründe zwischen der Mariahilfer und der sogenannten „kleinen“ Linie. Das Militär-Aerar wollte damals die genauen Grenzen seines angeblichen Eigenthums feststellen lassen. Zu diesem Behufe fand am 23. August 1834 bei der niederösterreichischen Landesregierung eine commissionelle Verhandlung statt, zu welcher Vertreter des Wiener General-Commando's, der Fortifications-Districts-Direction, des damaligen Kreisamtes für das Viertel unter dem Wiener Wald, des Magistrats von Wien, sowie der Stiftsherrschaft Schotten einberufen worden waren.

Die Vertreter des Militär-Aerars wurden aufgefordert, dessen Eigenthumsrecht nachzuweisen. Sie bemerkten, daß das Militär-Aerar auf den Fortifications-Rayon (100 Klafter außer- und 18 Klafter innerhalb der Linien vom Cordon der Wallmauer an) kein Eigenthum anspreche. Mit dem Linienwall und Graben, einer Grundfläche von 12 Klaftern Breite, dagegen stehe es ganz anders. Diese Fläche spreche das Aerar an. Allein es befinde sich nicht im Besitze der zur Nachweisung seiner Rechte nothwendigen Acten, die in den Händen des Wiener Magistrats seien. (!) Die Vertreter des Magistrats sowie der Grundherrschaft Schotten stellten das Eigenthumsrecht des Militär-Aerars auf diese Gründe in der bestimmtesten Weise in Abrede, da nur von einem Benützungrecht zu eventuellen fortificatorischen Zwecken sowie von einem Beschränkungsrecht gegenüber den Grundeigenthümern die Rede sein könne, insoferne sie keinen, den Zwecken des Militär-Aerars widersprechenden Gebrauch von ihren Gründen machen dürfen. Es gebe überhaupt nur zwei Arten von Grundeigenthum: Dominicales, d. h. grundherrliches, und Rusticales, d. h. unterthäniges.

Keine dieser beiden Arten habe das Militär in Bezug auf die erwähnten Gründe anzusprechen. Wohl habe das

Militär-Aerar in verschiedenen Fällen von solchen Gründen einen sogenannten „Grundzins“ eingehoben; allein in allen Fällen, in welchen der Magistrat, resp. die Stiftsherrschaft Schotten Kenntniß hievon erhalten, sei den betreffenden Personen die weitere Zahlung verboten worden. Zudem habe nie und nimmer eine Ablösung des bisherigen Eigenthums der Commune oder der Stiftsherrschaft Schotten durch das Militär-Aerar stattgefunden.

Was die Einzeichnung im Kataster betreffe, so bilde diese keinen Beweis in Bezug auf das Eigenthumsrecht. Sie sei lediglich in Bezug auf die Steuerbemessung von maßgebendem Ausschlag. Damit wurde die Conferenz geschlossen, nachdem noch die Vertreter des Kreisamtes im Viertel unter dem Wiener Wald erklärt hatten, daß die politischen Behörden angesichts der abgegebenen Erklärungen kein Recht hätten, einzuschreiten, außer in dem Fall, wenn ein gütlicher Ausgleich zu Stande käme. Andernfalls müsse die Frage im Wege eines Rechtsstreites ausgetragen werden.

Allein man fand sich weder zu einem Ausgleich bereit, noch wurde ein Rechtsstreit begonnen. Das Militär-Aerar suchte nun auf anderem Wege vorzugehen. Es entrichtete von allen Linienwallgründen den „Grundzins“ an die Steuerbehörden. Der Magistrat erhob hiegegen keine Einsprache, sondern ließ die Zahlung geschehen.

Das Jahr 1838 brachte die ganze Angelegenheit wieder etwas in Fluß. Mehrere Hauseigenthümer erklärten nämlich, daß sie keinen Grundzins mehr entrichten würden, da sie im unbeschränkten Besitze ihrer Gründe sich befänden. Sie setzten ihr Vorhaben auch durch; denn das Grundbuch wies die Richtigkeit ihrer Behauptung zur Evidenz nach. Bei dieser Gelegenheit wurde der Magistrat vom Grundbuchsamte ermahnt, er möge endlich auch seine Rechte geltend machen. Der Magistrat forderte in Folge dessen das Militär-Aerar auf, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen. Das war jedoch nicht möglich. Allein man sann auf eine Umgehung des Rechtsweges. Die Demolirungs-Reverse, die dem Militär-Aerar ausgestellt wurden, ent-

hielten von jetzt an den Passus: „dem Fortificatorium eigenthümlicher Grund.“ In Folge dessen wendete sich die Stiftsherrschaft Schotten an den Wiener Magistrat mit der Anfrage, ob er gegenüber dieser Maßregel nichts thun wolle. Der Magistrat erklärte, daß er die Aufnahme eines solchen Passus in die Reverse nicht gestatten werde. Er wendete sich auch an die Regierung mit der Bitte, ihn gegen die Abnahme des Platzzinses von den fortificatorischen Gründen zu schützen.

Nun trat die Regierung mit dem Militär-Lerar in Unterhandlungen. Das letztere bestand auf seinen Ansprüchen und verlangte diesen entsprechende Verfügungen der Regierung gegenüber dem Magistrat. Die Regierung wies jedoch diese Zumuthung entschieden zurück. Sie erklärte ausdrücklich, daß es sich im vorliegenden Falle darum handle, wem das Eigenthum über die Gründe zustehe. Die Entscheidung hierüber gehöre aber keineswegs zur Competenz der politischen Behörde. Das Militär-Lerar müsse sein Eigenthumsrecht vor den Civilgerichten geltend machen und bis zur endgiltigen Entscheidung durch diese sich der Abnahme des Platzzinses enthalten. Doch auch der Magistrat und die Stiftsherrschaft Schotten wurden von der Regierung aufgefordert, ihre Rechte in entschiedenerer Weise zu wahren als bisher, damit diese Frage endlich zur Austragung gelange.

Der Hofkriegsrath wendete sich in Folge dessen an die vereinigte k. k. Hofkanzlei und legte derselben ein zu seinen Gunsten lautendes Gutachten der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur vor.

Die Hofkanzlei theilte dieses Gutachten dem Wiener Magistrat und der Stiftsherrschaft Schotten mit der Aufforderung mit, einen erschöpfenden Bericht über die ganze Angelegenheit vorzulegen. Beide Behörden kamen diesem Befehle nach und bewiesen in geradezu erschöpfender Weise, daß das Hauptverlangen des Militär-Lerars, daß die politische Behörde nämlich in diesem Falle zur Entscheidung berufen erscheine, um so mehr jeder Begründung entbehre, als es sich hier ja um die Lösung

einer Rechtsfrage handle, nicht um eine Frage der Administration, zu deren Entscheidung die politischen Behörden berufen seien.

Die Regierung wies nun das Militär-Aerar mit seinem Begehren durch das Decret vom 23. Juni 1840 ab.

Dennoch betrat das Militär-Aerar den Rechtsweg nicht, sondern der Hofkriegsrath erließ unter dem 3. September 1840 eine Verordnung, durch welche der Wiener Magistrat und die Stifths herrschaft aufgefordert wurden, ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen. Allein keine der streitenden Parteien unternahm weitere Schritte in dieser Angelegenheit.

Für die Entscheidung der Linienwallfrage geht aus dieser wahrheitsgetreuen Darstellung des Sachverhaltes wenigstens ein Umstand mit apodictischer Sicherheit hervor, der nämlich, daß das Militär-Aerar niemals rechtliche Ansprüche auf die Gründe 100 Klafter außerhalb und 12 Klafter innerhalb der Wallmauer erhoben hat. Es konnte dies auch um so weniger geschehen, als das Aerar diese Gründe niemals abgelöst hat. Dagegen erhob das Militär-Aerar Ansprüche auf den Linienwall und den Liniengraben. Allein auch diese wurden niemals von demselben rechtlich erworben. Es findet sich nirgends eine Mittheilung des Inhalts vor, daß das Militär-Aerar diese Gründe abgelöst hätte, ja es fanden nicht einmal diesbezügliche Verhandlungen mit dem Wiener Magistrate als dem Vertreter der Gemeinde Wien, sowie mit den verschiedenen Privat-Personen und Dominien statt, welche an den Linienwällen Gründe besaßen, weil man zur Zeit der Errichtung der Linienwälle gar nicht daran dachte, daß durch diese Maßregel die grundbücherlichen Rechte irgendwie in Frage gestellt würden. Auch später gab man einem solchen Gedanken keinen Raum. Allein in der Gegenwart, wo die Regierung im Allgemeinen die Interessen der Commune seit Jahren schädigt, — ein Umstand, welcher wiederholt durch die Vertreter Wiens in den gesetzgebenden Körperschaften herbe Klüge erfuhr, — dürfte die Lösung der Linienwallfrage keine geringen Schwierigkeiten bieten, falls nicht die Regierung auf diesem Gebiete wenigstens dem Gebote der Billigkeit wie des Rechtes Rechnung trägt. Wir wollen jedoch hoffen,

daß die Regierung im allgemeinen Interesse auf die Erhebung von Ansprüchen Verzicht leisten wird, bezüglich deren Berechtigung zum Mindesten sehr gewichtige Bedenken vorgebracht werden können. Wien aber kann und darf seine Ansprüche auf ein Eigenthum nicht aufgeben, aus dessen Verwerthung allein die Kosten der Vereinigung der Vororte wenigstens theilweise werden gedeckt werden können.